

Fraktion im PDG V.o.G.

Eupen, den

Rede

Dekretentwurf zur Abänderung des Programmdekrets 1998 vom 29 Juni 1998 in Bezug auf die Pensionsregelung der statutarischen Personalmitglieder des belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen GemeinschaftENSION

Sehr geehrte Damen und Herren,

Zum Dekretentwurf zur Abänderung des Programmdekrets vom 29. Juni 1998 in Bezug auf die Pensionsregelung der statutarischen Personalmitglieder des Belgischen Rundfunk- und Fernsehentrums der Deutschsprachigen Gemeinschaft möchte die Regierung durch einen expliziten Verweis auf die föderale Pensionsgesetzgebung Klarheit und Sicherheit schaffen und ihn in die geltende BRF-Dekretgebung einbetten.

Nun gibt es in der Deutschsprachigen Gemeinschaft vier Pensionsregelungen für Beamte: Das System des Ministeriums, das System für Unterrichtswesen, das System der lokalen Behörden und das System für Einrichtungen des öffentlichen Interesses (EÖI)

Bei den Einrichtungen Öffentlichen Interesses muss zwischen Einrichtungen, die dem Pensionssystem gemäß dem Gesetz vom 28 April 1958 über die Pensionen der Mitglieder des Personals gewisser Einrichtungen öffentlichen Interesses angeschlossen seien, und dem BRF, der dem oben genannten Pool nicht angeschlossen sei und eine eigene Pensionsregelung besitze, die noch aus Zeiten des RTB stamme, unterschieden werden.

Aufgrund der Anpassungen der föderalen Pensionsgesetzgebung stelle sich die Frage, welche Bestimmungen des Föderalstaates auf das Sonderstatut des BRF anwendbar seien.

Werte Kollegen und Kolleginnen,

Wie sie bereits wissen, stehen wir dem belgischen Rentensystem sehr kritisch gegenüber und wir glauben, dass es notwendig ist, dass Rentensystem dahingehend zu vereinfachen um Arbeitern, Angestellten und Beamten einen einheitlichen Status zu gewähren. Generell weisen wir seit Jahren darauf hin und fordern eine offene, unvoreingenommene Debatte dazu.

Für Angestellte wird die Höhe der Rente auf der Grundlage von drei Parametern berechnet: Der Länge der beruflichen Laufbahn, der während der Laufbahn erhaltenen Vergütung und der familiären Situation.

Seite: 1

Für Selbständige sind die Parameter, die berücksichtigt werden, identisch mit denen, die im System für Angestellte verwendet werden (Karriere, berufliches Einkommen und Familiensituation). Einige Modalitäten sind jedoch unterschiedlich. So wird beispielsweise zwischen Berufseinkommen vor und nach 1984 unterschieden. Die Jahre vor 1984 geben Anspruch auf eine Kapitalrente. Für die Folgejahre wird die Rente auf der Grundlage des tatsächlichen Berufseinkommens berechnet.

Für Beamte unterscheidet sich das Rentensystem stark von dem für Angestellte. Vergütungen, die während der gesamten Laufbahn erzielt wurden, werden nicht berücksichtigt, sondern es wird ein Referenzgehalt verwendet, dass dem Durchschnittsgehalt der letzten 10 Jahre der Laufbahn entspricht.

Laut einem Artikel des Trends aus dem Jahre 2018, liegt die durchschnittliche Rente eines Selbstständigen bei 857,- €. Ein Angestellter erhält im Mittel 1200,- € und ein Beamter 2.600,- €. Natürlich müssen auch Elemente wie Lohnnebenleistungen und Firmenwagen berücksichtigt werden, über die Beamte seltener verfügen, doch dies sollte öffentlich diskutiert werden.

Laut der belgischen Rechtsanwältin Lut Sommerijns, Lizentiadin der Rechtswissenschaften KU Leuven und Master of Laws und Mitglied der Anwaltskammer von Brüssel und New York, kann man von Diskriminierung sprechen, wenn bei vergleichbaren Laufbahnen und Gehältern die durchschnittliche Rente eines Arbeitnehmers kaum die Hälfte der Rente eines Beamten beträgt, denn der Unterschied ist ihrer Meinung nach mit dem Antidiskriminierungsgesetz nicht kompatibel. Es muss eine grundlegende Reform her, die die Unterschiede zwischen den bestehenden Rentensystemen beseitigt. Ein neues einheitliches Rentensystem muss geschaffen werden.

Laut OECD- Zahlen ist Belgien das europäische Land, das am meisten für Pensionen seiner Beamten ausgibt, d.h. 2,63 % des BIP. An zweiter Stelle steht das Vereinigte Königreich mit 2,29 %, gefolgt von Deutschland 1,51 % und den Niederlanden etwa 1%.

Alle Pensionen der ehemaligen Beamten in den föderalen öffentlichen Diensten, Gemeinden und Regionen, einschließlich der Lehrer, werden aus der Staatskasse bezahlt. Sie sind eine ernsthafte Belastung für den Staatshaushalt, und wenn das Geld ausgeht, muss es anderswo gefunden werden.

Ein eigenes Pensionssystem mit einem eigenen Pensionsfonds für den BRF muss genaustens auf seine Sinnhaftigkeit geprüft werden, auch wenn die Einzahlungen so für den BRF niedriger sind, als wenn er dem Pool der Einrichtungen für öffentlichen Einrichtungen beitreten würde, denn wegen der Vielzahl der Systeme gibt es jetzt schon ein wahres Durcheinander an Sonderregelungen.

Die Vivant-Fraktion hat sich schon immer für Bürokratieabbau eingesetzt und Sonderregelungen blähen den Verwaltungsapparat nur noch mehr auf. Wir haben uns immer für eine Vereinheitlichung der Rechtsgrundlagen auf allen Ebenen eingesetzt und aus diesem Grunde werden wir uns bei der Abstimmung zu diesem Dekretentwurf ENTHALTEN

Ich Danke für Ihre Aufmerksamkeit,

Diana Stiel
Vivant-Fraktion

